

Kinderschutz an weiterführenden Schulen im Kreis Borken

September 2016



Bezirksregierung
Münster



IMPRESSUM

Herausgeber: Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

Redaktion: Elisabeth Möllenbeck
Fachbereich Jugend und Familie
e.moellenbeck@kreis-borken.de

Michael Sylla
Regionale Schulberatungsstelle
m.sylla@kreis-borken.de

© September 2016 Kreis Borken

Arbeitsgruppe „Handreichung zum Kinderschutz an weiterführenden Schulen“

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Ingo Borgers	Stadt Bocholt, Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport, Leiter Soziale Dienste
Wilhelm Ernst	Schulamt für den Kreis Borken, Koordinator für Inklusion
Axel Heinz	Remigius-Hauptschule Borken, Schulleiter
Sigrid Kliem	St.- Georg-Gymnasium Bocholt, Schulleiterin
Bernhard Manemann-Kallabis	Gesamtschule Gescher, Schulleiter
Ruth Rösing	Kreis Borken, Fachbereich Jugend und Familie, Leiterin Soziale Dienste
Sabrina Wolbeck	Evangelische Jugendhilfe Münsterland e.V., Sekundarschule Horstmar-Schöppingen, Schulsozialarbeiterin
Uwe Zachej	Stadt Borken, Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport Leiter Soziale Dienste

Leitung der Arbeitsgruppe

Elisabeth Möllenbeck	Kreis Borken, Fachbereich Jugend und Familie Jugendhilfeplanerin
Michael Sylla	Kreis Borken, Leiter Regionale Schulberatungsstelle

INHALT

	Seite
Vorworte	6
1. Zielgruppe	8
2. Rahmenbedingungen	8
3. Risikolagen von Kindern /Jugendlichen	9
3.1 Risikolagen junge Erwachsene	11
4. Definition Kindeswohlgefährdung	12
5. Maßnahmen bei Gefahr für das Kindeswohl	12
5.1 Fallberatung im schulischen Krisenteam	13
5.2 Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen	14
5.3 Einbeziehung der Eltern /Sorgeberechtigten	15
5.4 Verfahrensablauf	17
6. Vorgehen des Jugendamtes nach Eingang einer Meldung	16
7. Dokumentation	18
8. Datenschutz	18

Anlagen:

Rechtsgrundlagen

Dokumentation der schulischen Maßnahmen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

Mitteilungsbogen der Schule

Eingangsbestätigung des Jugendamtes

Glossar: Stichworte Schule

Glossar: Stichworte Jugendhilfe

Adressen

Vorwort Kreis Borken

Der Fokus zur Verbesserung des Kinderschutzes wurde in den vergangenen Jahren – nicht nur im Kreis Borken - insbesondere auf die Zielgruppe der jüngeren Kindern gerichtet. So wurde im Kreis Borken im Rahmen des „Netzwerkes Frühe Hilfen/Kinderschutz“ im Jahr 2011 ein Kooperationsvertrag mit allen Schulen der Primarstufe abgeschlossen. Die klaren Vereinbarungen und das gemeinsame Verständnis über die wahrzunehmenden Aufgaben im Kinderschutz haben nach Einschätzung der Jugendämter und Schulen zu einer Verbesserung der Kooperationsbezüge im Kinderschutz geführt.



Mit der Handreichung zum Kinderschutz für weiterführende Schulen möchten wir nun auch für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bei älteren Kindern und Jugendlichen eine gemeinsame Grundlage schaffen, die zu mehr Handlungssicherheit bei allen Beteiligten führen soll.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist gleichermaßen eine Aufgabe von Schulen und Jugendämtern. Für beide Systeme besteht der gesetzliche Auftrag zur Wahrnehmung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII bzw. § 42 Abs. 6 SchulG). Zur Sicherstellung dieses Auftrages und damit zur Erhöhung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist ein kooperatives Vorgehen unverzichtbar. Dies erfordert vor allem Kenntnisse über das Vorgehen des Kooperationspartners und seine Handlungsmöglichkeiten.



Gerade – aber nicht nur - in akuten Krisensituationen erweisen sich abgestimmte Verfahren als hilfreich, um dem Kind/dem Jugendlichen schnellstmöglich eine Hilfe zukommen zu lassen. Ggf. entstehende Aushandlungsprozesse über Aufgabenwahrnehmungen und Unsicherheiten in der Einschätzung von Risiken dürfen in Krisensituationen nicht dazu führen, dass ein adäquates und zeitnahes Handeln beeinträchtigt wird.

Die vorliegende Handreichung zeigt auf, was in Fällen einer vermuteten oder beobachteten Kindeswohlgefährdung im Sinne einer funktionierenden systemübergreifenden Zusammenarbeit zu veranlassen ist.

Bezogen auf die innerschulischen Prozesse berücksichtigt die Handreichung explizit die vorhandenen Beratungsstrukturen. Der Umgang mit „Fällen von Kindeswohlgefährdung“ wird als ein Bestandteil des schulischen Beratungskonzeptes definiert und in die Abläufe integriert.

Auf Seiten der Jugendhilfe bildet die Handreichung für alle fünf Jugendämter im Kreis Borken die Grundlage der Kooperation mit den weiterführenden Schulen. Insofern haben die Schulen die Gewissheit, dass die aufgezeigten Handlungsabläufe für alle Jugendämter maßgeblich sind. Ein für die weiterführenden Schulen wichtiger und entlastender Aspekt, da die Familien der Schülerinnen und Schüler oftmals in unterschiedlichen Jugendamtsbezirken leben.

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Vorwort Bezirksregierung Münster

Im Jahr 2015 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung jeder Schule einen Notfallordner zur Verfügung gestellt. Intention dieses Notfallordners ist es, den Schulleitungen und Lehrkräften Handlungssicherheit in Krisen und Notsituationen unterschiedlichster Art und Ausprägung zu geben. Seitens der Schulen und der Schulaufsichten wurde bzw. wird dieser Ordner sehr begrüßt.

Es stellt sich nun die Frage, warum und ob eine „Handreichung Kinderschutz an weiterführenden Schulen im Kreis Borken“ sinnvoll und notwendig ist, obwohl dieses Thema auch im Notfallordner behandelt wird.



Schaut man sich die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zur Erstellung der Handreichung Kinderschutz und deren Inhalte an, wird deutlich, dass sich hier sehr intensiv Vertreter aus Schule und Jugendhilfe mit dem Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a SGB VIII), den Rollen von Jugendhilfe und Schule in diesem Kontext und mit den Inhalten des Notfallordners auseinandergesetzt haben. Wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen der Fachleute in der Region wurden zusammengetragen.

Die Handreichung wird und will den Notfallordner nicht ersetzen. Dies war aber auch von der Arbeitsgruppe nicht intendiert. Die Handreichung Kinderschutz ist vielmehr eine wichtige Ergänzung, die den Gebrauch des Notfallordners für die Region Borken konkretisiert.

In kurzer und aussagekräftiger Form werden allen Beteiligten ergänzend zum Notfallordner Informationen dargeboten, die die eigene Handlungssicherheit erhöhen. Die im Anhang befindlichen weiterführenden Informationen und vor allem die Formblätter sichern ein schnelles und abgestimmtes Handeln aller Kooperationspartner.

Die Handreichung ist das Ergebnis intensiver Arbeits- und Verständigungsprozesse unterschiedlicher Institutionen vor Ort. Sie wird dazu beitragen, dass in Krisensituationen kooperativ und handlungssicher zum Wohle der Kinder und Jugendlichen agiert werden kann.

Zusammenfassend kann ich meine Frage, ob eine „Handreichung Kinderschutz an weiterführenden Schulen im Kreis Borken“ sinnvoll und notwendig ist, aus den genannten Gründen heraus eindeutig mit „Ja“ beantworten.

Mein Dank gilt der Leitung und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre engagierte Arbeit.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Uwe Eisenberg'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

Uwe Eisenberg, LRSD
Dezernat 41
Bezirksregierung Münster

1. Zielgruppe

Die Handreichung legt dar, welche Aufgaben von Schule und Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die eine weiterführende Schule besuchen, wahrzunehmen sind.

Für Kinder im Bereich der Primarstufe wurde zwischen den Schulen im Primarbereich und den Jugendämtern im Kreis Borken ein gesonderter Kooperationsvertrag abgeschlossen.

Der gesetzliche Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a SGB VIII) richtet sich an die Zielgruppe „Kinder“ und „Jugendliche“, also an junge Menschen, die noch nicht volljährig sind.

Die vorgestellten Handlungsansätze dieser Arbeitshilfe beziehen sich deshalb auf die Zielgruppen:

- Kinder
- Jugendliche
- Eltern und /bzw. sonstige Erziehungsberechtigte.

Adressaten der Handreichung sind Schulleitungen, Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen und alle an der Schule tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte.

Da weiterführende Schulen auch von volljährigen jungen Menschen besucht werden, werden ergänzend auch für diese Zielgruppe Empfehlungen zum Umgang mit beobachteten Gefährdungslagen aufgezeigt.

2. Rahmenbedingungen

Diese Handreichung zeigt auf:

- welche Maßnahmen bei einer vermuteten oder beobachteten Gefährdung des Wohls des Kindes /Jugendlichen seitens der Schule ergriffen werden sollten,

- wann und unter welchen Bedingungen das Jugendamt einzubeziehen ist,
- wie Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit im Kinderschutz zwischen einer Schule und dem zuständigen Jugendamt aussieht und
- welche Kooperationsanforderungen zu erfüllen sind, damit der Schutz des jungen Menschen sichergestellt werden kann.

In der Schule müssen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen keine neuen Strukturen geschaffen werden. Diese Aufgabe kann im Rahmen des Beratungs-/Kriseninterventionskonzeptes der Schule bearbeitet werden.

Der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann als schulische Krise betrachtet werden, die ein abgestimmtes Handeln erfordert. Die in dieser Arbeitshilfe vorgeschlagenen Maßnahmen sollten daher von dem schulischen „Team für Gewaltprävention und Krisenintervention“ umgesetzt werden.

In der Jugendhilfe bestehen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 8a SGB VIII) bereits Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen. Mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) werden auch Institutionen und Personen außerhalb der Jugendhilfe, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (also auch Schulen/Lehrkräfte), verpflichtet, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen bekannt werden (vgl. § 4 KKG). Zugleich haben diese Schulleitungen und Lehrkräfte gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung der Gefährdungssituation durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8b SGB VIII).

Aufgrund der großen Altersspanne der Zielgruppe (von der Pubertät bis zur Adoleszenz) ergibt sich

die Notwendigkeit, die Gefährdungspotenziale einer differenzierten Betrachtung zu unterziehen, da sich altersbedingt ggfls. andere Risiken ergeben können.

Mit Blick auf Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen ist außerdem die nach dem Gesetz vorgesehene Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung unterschiedlich zu gestalten.

Weiterführende Schulen werden auch von jungen Volljährigen besucht. Auch wenn der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung diese Zielgruppe nicht umfasst, werden in der Praxis Gefährdungssituationen bei jungen Volljährigen ersichtlich, die einen Handlungsdruck bei den Schulen auslösen. Aus diesem Grunde zeigt die Handreichung auf, welche Interventionsmöglichkeiten bestehen, um auch jungen Volljährigen Hilfen zukommen zu lassen.

Grundlegend zu beachten ist, dass die Einleitung unterstützender Maßnahmen für junge Volljährige wie beispielsweise Gespräche mit den Eltern immer von der Zustimmung des jungen Volljährigen abhängt. Insofern sind andere Vorgehensweisen zu beachten.

3. Risiko- und Gefährdungspotenziale bei Kindern und Jugendlichen an weiterführenden Schulen

Risiko- und Gefährdungspotenziale bei Kindern und Jugendlichen beziehen sich auf ein breites Spektrum möglicher negativer Einflüsse und Gefährdungen für das Kindeswohl.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen **Risikopotenzialen** und Indikatoren für eine **Kindeswohlgefährdung**.

Risikopotenziale beziehen sich auf Bedingungen im familiären und/oder sozialen Umfeld, in der Schule und/oder auf subjektive Voraussetzungen des Kindes. Das Vorhandensein dieser Bedingungen

muss nicht zwingend zu einer Kindeswohlgefährdung führen, beinhaltet aber potenzielle Risiken.

Demgegenüber handelt es sich bei Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung um Verhaltensweisen, Entwicklungen und/oder Ereignisse, die von den Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen konkret beobachtet werden und zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung führen.

Bei jungen Menschen, die eine weiterführende Schule besuchen, ist bei der Entstehung von Gefährdungslagen die entwicklungspsychologische Phase, in der sie sich befinden, zu beachten. Junge Menschen im Jugendalter erproben neue Verhaltensweisen, darunter oftmals auch solche, bei denen Eltern an ihre Grenzen stoßen. Eltern sind konfrontiert mit provozierenden, grenzüberschreitenden und die bislang vereinbarten Regeln ignorierenden Verhaltensweisen ihres Kindes. Der Umgang mit diesen Verhaltensweisen und die Kommunikation mit dem Kind/Jugendlichen kann dabei auch Gefährdungslagen fördern.

So spricht das DJI in seiner Arbeitshilfe zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter von „Gefährdungen als Transaktion“. Gemeint ist damit das „...Zusammenspiel (Transaktion) von problematischem Verhalten oder Erleben von Jugendlichen und stark unangemessenen oder ausbleibenden Reaktionen der Erziehungsverantwortlichen“. ¹

Die nachfolgende Übersicht weist eine Vielzahl potenzieller Gefährdungslagen aus. Hierzu ist zu beachten:

Gefährdungen entwickeln sich insbesondere aus der Kombination verschiedener Risikofaktoren. Das bedeutet, dass die isolierte Betrachtung eines einzelnen Gefährdungsmoments nicht zwingend zu einer Kindeswohlgefährdung führen muss.

Weiterhin heißt das, es gibt keine bestimmten Gruppen von Kindern/Jugendlichen, die besonders gefährdet sind.

Übersicht: Risikopotenziale

<p>Kind/Jugendlicher</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklungsverzögerungen ▪ Verhaltensauffälligkeiten ▪ chronische Erkrankungen ▪ Behinderungen ▪ Alkohol-/Suchtprobleme/ BTM/ nichtstoffliche Suchterkrankung ▪ Delinquenz ▪ sexuelle Entwicklung ▪ Selbstverletzungen/Autoaggressionen ▪ Aggressivität ▪ psychiatrische Erkrankungen ▪ Opfer von psychischer und physischer Gewalt ▪ Opfer von sexueller Gewalt ▪ Täter (sexuelle) Gewalt ▪ nicht adäquater Medienkonsum ▪ konsumorientierte, passive Freizeitgestaltung ▪ Schwangerschaft ▪ Bulimie, Anorexie ▪ Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
<p>Familiensituation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ finanzielle Probleme ▪ Eltern mit eigenen problematischen Lebenserfahrungen ▪ Alleinerziehende ▪ Trennungs-/Scheidungsfamilien ▪ häufig wechselnde Partner/innen von Mutter/Vater ▪ Patchworkfamilien ▪ hoher Bildungsanspruch der Eltern ▪ chronische Erkrankungen der Eltern ▪ psychiatrische Erkrankungen der Eltern ▪ Alkohol -/Suchtprobleme der Eltern ▪ Arbeitslosigkeit ▪ Wohlstandsverwahrlosung ▪ unzureichende familiäre und soziale Unterstützungsnetze ▪ schlechte Wohnverhältnisse ▪ schlechte/unzureichende hygienische Verhältnisse ▪ rigides Erziehungsverhalten ▪ Ausüben von physischer und psychischer Gewalt ▪ soziale Isolation ▪ Zwangsverheiratung

Schule	<ul style="list-style-type: none"> • sexuelle Übergriffe von Mitschüler/innen • sexuelle Übergriffe von Lehrer/innen • grenzüberschreitendes und grenzverletzendes Verhalten (s. a. schulischer Notfallordner) • Misserfolge in der Schule • schulische Überforderung • überhöhte Leistungsanforderungen seitens der Eltern • Schulabsentismus • Mobbing/Cybermobbing • Drogen (Drogenkonsum, Drogenhandel)
Soziales Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Negative Einflüsse der Peergroups (z.B. Gruppen in sozialen Netzwerken) • Kontakte zu spezifischen Milieus (z.B. Drogen, Kriminalität...) • Kontakte zu extremen weltanschaulichen Gruppierungen (z.B. Salafisten, Rechtsextreme, Sekten...) • Diskrepanzen zwischen Norm-, Moral- und Wertvorstellungen im Elternhaus und im sozialen Umfeld • Loyalitätskonflikte zwischen verschiedenen Kulturen • Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
Medien	<ul style="list-style-type: none"> • Konsum von Medien mit pornografischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten • „Sexting“ (Versand und /oder Empfang entsprechender Inhalte; freiwillig und/oder unfreiwillig) • exzessiver Gebrauch von Medien (Suchtfaktor)

3.1 Risiken-/Gefährdungslagen bei jungen Volljährigen

Weiterführende Schulen werden auch von jungen Volljährigen besucht. Alle zuvor genannten Risiken-/Gefährdungspotenziale können deshalb auch bei jungen Volljährigen bestehen. Ergänzend sind jedoch für die Gruppe der jungen Volljährigen zwei potenzielle Gefährdungslagen zu beobachten:

Das Risiko einer **Überschuldung**, das bedingt durch das Erlangen der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres steigt.

Das Risiko einer drohenden **Obdachlosigkeit** bei Konflikten mit den Eltern, die den weiteren Verbleib des jungen Menschen nach Erreichen der Volljährigkeit im eigenen Haushalt verweigern.

4. Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das Handeln oder Unterlassen eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/Jugendlichen körperlich, seelisch und /oder geistig erheblich beeinträchtigt.

Bei dem Begriff Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich in seiner Anwendung auf alle jungen Menschen – also auf Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – bezieht.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „... eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW1956, S.1434).

5. Maßnahmen bei Gefahr für das Kindeswohl

Die folgenden Handlungsschritte sind mit den Empfehlungen des vom MSW herausgegebenen Notfallordners (2015) abgestimmt.²

Die **Verantwortung** für den Einzelfall und die Steuerung des schulinternen Beratungsprozesses **liegt bei der Schulleitung.**

Zu Beginn stehen oft Beobachtungen einzelner Personen (Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeiter/in, Betreuungskräfte, Mitschüler, die sich Lehrpersonen anvertrauen), die Anlass zur Sorge geben. Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls und Auswirkungen von in der Schule sichtbar werdenden vermutlichen Erziehungsproblemen lassen sich oft zunächst nicht klar abgrenzen.

Personen, die erste Beobachtungen machen bzw. Informationen erhalten, nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie frühzeitig gemeinsam mit der Schulleitung und anderen relevanten Personen (z.B. Klassenlehrkraft, Beratungslehrkraft, Schulso-

zialarbeiter/in) eine erste Einschätzung vornehmen, wie weiter zu verfahren ist.

Bei bestehendem Anfangsverdacht für Kindeswohlgefährdung wird sich eine ausführliche Fallberatung im schulischen „**Team für Gewaltprävention und Krisenintervention**“³ anschließen, an der auch die Personen beteiligt sind, die objektifizierbare Beobachtungen gemacht bzw. entsprechende Informationen erhalten haben. Diese Fallberatung hat zunächst das Ziel, eine verbindliche Bewertung der aktuellen Beobachtungen/Informationen vorzunehmen. Dabei kann das Krisenteam zu folgenden Einschätzungen kommen, die den weiteren Verlauf der Maßnahmen bestimmen:

- **Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor.**
- **Es besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.**
- **Es handelt sich um eine akute Kindeswohlgefährdung.**

Das schulische Krisenteam kann sich bei dieser Einschätzung durch eine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ (Kinderschutzfachkraft)⁴ unterstützen lassen. Es ist daher ratsam, dass die Schule sich frühzeitig bei dem für sie zuständigen Jugendamt erkundigt, wer diese Fachkraft ist und wie sie kontaktiert werden kann. Beratung kann zunächst auch anonymisiert stattfinden.

Die Einschätzung „keine Kindeswohlgefährdung“ erfordert keine weiteren Maßnahmen im Sinne des Notfallordners. Selbstverständlich wird die Schule aber den „Fall“ weiter beobachten und Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern Unterstützung/Beratung im Kontext des Beratungskonzepts der Schule anbieten. Die weitere Beobachtung kann eine erneute Bewertung im schulischen Krisenteam erforderlich machen.

Bei der Einschätzung „akute Kindeswohlgefährdung“ informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Jugendamt (ASD). Die dazu erforderlichen Daten dürfen übermittelt werden. Die Sorgeberechtigten werden über diese Meldung zuvor informiert, es sei denn, dass der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch gefährdet würde (vgl. §4

Abs. 3 KKG). Das Jugendamt bestätigt der Schule den Eingang der Meldung, führt eine weitere Risikoabschätzung durch und leitet ggfls. entsprechende Maßnahmen ein.

Die Einschätzung „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ (ohne unmittelbaren Handlungsbedarf zum Kinderschutz) erfordert die Planung weiterer Handlungsschritte im schulischen Krisenteam. Ziel ist es, betroffene Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche zu beraten und auf die Inanspruchnahme von Hilfen (Beratungsstellen, Jugendamt) hinzuwirken. Zudem soll mit den Sorgeberechtigten eine Vereinbarung geschlossen werden, die auf die Abstellung objektiver Missstände abzielt. Diese Vereinbarung soll konkret, zeitlich befristet und mit einer Überprüfung verbunden sein.

Nach dem vereinbarten Zeitraum nimmt das schulische Krisenteam bei einer erneuten Fallberatung eine verbindliche Einschätzung vor, ob die Vereinbarung eingehalten, teilweise eingehalten oder nicht eingehalten wurde. Je nach Einschätzung gestaltet sich das weitere Vorgehen. Bei Einhaltung wird die aktuelle Fallbearbeitung abgeschlossen, bei teilweiser Einhaltung schließt sich ggfls. eine weitere Vereinbarung an, bei Nichteinhaltung erfolgt die Meldung des bestehenden Verdachts auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt. Darüber werden die Sorgeberechtigten zuvor informiert.

Die Gespräche mit Betroffenen erfordern eine professionelle Kommunikation⁵, die eine hilfreiche Balance zwischen Akzeptanz und Konfrontation realisiert. Sie werden auf schulischer Seite mindestens von zwei Personen geführt (Schulleitung, Beratungslehrkraft, Schulsozialarbeiter/in, Mitglieder des schulischen Krisenteams u.ä.).

Die gesamte Fallberatung der Schule ist in der Schülerakte zu dokumentieren (vgl. Pkt. 8 Dokumentation u. Anlage 2).

5.1 Fallberatung im schulischen Krisenteam

Gemäß Notfallordner NRW (MSW 2015) interveniert das schulische Krisenteam bei Individualnotfällen und komplexen Schadenslagen in Schulen. Neben präventiven Aufgaben gehört dazu auch die „Wahrnehmung von Problemlagen und potentiellen Kriseninterventionen bei Schülerinnen und Schülern (...)“ sowie das „Fallmanagement bei auffälligen Schülerinnen und Schülern und Hinzuziehen externer Unterstützungssysteme.“⁶

Das Team hat fundierte Kenntnis des Notfallorders, in dem Vorgehensweisen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung in Anhang IV ausführlich beschrieben sind. Akute Kindeswohlgefährdungen (z. B. durch familiäre Gewalt, sexuelle Übergriffe) werden Gefährdungsgrad II zugeordnet.

Die Fallberatung und Bewertung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung wird daher unter Führung der Schulleitung (bzw. ihrer Vertretung) von dem schulischen Krisenteam vorgenommen und dokumentiert. Dabei wird die Fallberatung zweckmäßigerweise nicht vom gesamten Krisenteam vorgenommen, sondern in einem kleineren Kreis unter Einbezug derjenigen Personen, die objektiver Beobachtungen und Informationen beitragen können.

Das Krisenteam wird zunächst alle vorhandenen **Fakten zusammentragen**, um dann zu der notwendigen **verbindlichen Bewertung** zu kommen, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Zur Entscheidungsfindung können herangezogen werden:

- Der Notfallordner des MSW
- Die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“
- Die Informationen dieser Handreichung.

Die Fallberatung dient über die Einstufung der Gefährdungslage hinaus der weiteren Interventionsplanung. Insbesondere die Kommunikation mit

den Betroffenen sollte in diesem Gremium sorgfältig vorgeplant und festgelegt werden, d.h. wer mit wem wann mit welchen Zielen redet. Dazu gehört auch die Planung des Gesprächs mit dem betroffenen Jugendlichen. Auch Vereinbarungen, die Zeitplanung weiterer Interventionen und Zeitpunkte zur Evaluation werden im Krisenteam festgelegt. Letztlich muss das Krisenteam vor dem Evaluationsgespräch mit den Sorgeberechtigten intern die Bewertung vornehmen, ob eine Vereinbarung eingehalten wurde oder nicht.

Entscheidungsfindungen und Interventionen beruhen nicht auf einer einmaligen Beratung im schulischen Krisenteam, sondern werden in einem fortlaufenden Prozess fortgeführt. Dabei können mehrere Beratungen notwendig sein (vgl. Ablaufschema).

5.2 Gespräche mit den Kindern/Jugendlichen

Wenn Lehrkräfte, Fachkräfte der Schulsozialarbeit und/oder pädagogische Fachkräfte im Ganztags Kindeswohlgefährdung vermuten, „...so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“⁷

Die Situation, dass ein Kind/Jugendlicher gegenüber Lehrern, Schulsozialarbeitern und/oder pädagogischen Fachkräften des Ganztags belastende Situationen offenbart oder andeutet, können ganz unvermittelt und unerwartet auftreten.

Wesentlich ist es, dem jungen Menschen gegenüber deutlich zu machen, dass die Lehrkraft und/oder sozialpädagogische Fachkraft diese Informationen nicht für sich behalten kann – selbst wenn das Kind/der Jugendliche darum gebeten hat – sondern zum Schutz des jungen Menschen weitere Personen einzubeziehen hat. D.h.:

Grundsätzlich sollte kein Versprechen gegenüber Kindern/Jugendlichen abgegeben werden, dass mit Niemandem (Kollegen, Eltern) über den Sachverhalt gesprochen wird!

Nachdem das Kind/der Jugendliche sich einem Lehrer/einer pädagogischen Fachkraft anvertraut hat, ist die Schulleitung über den Sachverhalt zu informieren und die Fallberatung im schulischen Krisenteam einzuleiten (s. Pkt. 5.1).

In den Fällen, in denen ein Verdacht aufgrund eigener Beobachtungen und/oder aufgrund von Hinweisen Dritter (z.B. Mitschüler) entsteht, sollte in Sondierungsgesprächen zunächst mit einer Ich-Botschaft behutsam erläutert werden, warum man zum Gespräch gebeten hat. Dabei sollten dem Kind/Jugendlichen mit objektiven Beobachtungen erklärt werden, worüber man sich sorgt. Danach kann man die Sichtweisen des Schülers erfassen und auf Lösungen hinarbeiten. Konfrontation mit „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ ist zunächst nicht hilfreich. Auch hier gilt, dass trotz der Vertraulichkeit keine Versprechen abzugeben sind. Zugleich sollte dem Kind/Jugendlichen dabei die Sicherheit gegeben werden, dass seine Sorgen und Befürchtungen ernst genommen werden

Solche Gespräche mit Kindern/Jugendlichen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung erfordern sorgfältige Planung und behutsame Durchführung. Ad-hoc-Gespräche aus persönlicher Sorge und Betroffenheit sind i.d.R. nicht dienlich und daher zu vermeiden. Die Gespräche sollten bei der Fallberatung im Krisenteam vorgeplant werden.

Neben günstigen Rahmenbedingungen (Raum, Zeit) ist die Haltung, die Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte in solchen Gesprächen zeigen, für den Erfolg entscheidend. Grundhaltungen sollten sein: Empathie, Kontextberücksichtigung, Ressourcenorientierung, Lösungsorientierung und Stärkung der Eigenverantwortung.⁸

Ziele des Gespraches konnen sein:

- die Sondierung von Befindlichkeit und Lebenssituation des betroffenen Kindes/Jugendlichen
- die Beratung des Kindes/Jugendlichen mit dem Ziel der Unterstutzung
- die Mitteilung uber zu treffende Manahmen der Schule
- die Begrundung des beabsichtigten Vorgehens.

5.3 Einbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten

Ziel der Einbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten ist es, ihre Mitwirkung an der Verbesserung der beobachteten Situation zu erreichen. Die Einladung der Schule zu einem Gesprach, das aufgrund der Sorge um das Wohl der Schulerin/des Schulers stattfinden soll, ist fur beide Seiten – Schule und Eltern – eine besondere Herausforderung.

Eltern/Sorgeberechtigte sehen sich moglicherweise in eine Rechtfertigungsposition gedrangt und/oder fuhlen sich zu Unrecht „angeklagt“, ihrer elterlichen Verantwortung nicht gerecht zu werden. Umgekehrt befurchten Eltern/Sorgeberechtigte in Fallen, in denen der Verdacht auf eine Vernachlassigung/Gefahrdung der tatsachlichen Situation entspricht, die Konsequenzen.

Die schulischen Mitarbeiter/innen sind somit konfrontiert mit einer Bandbreite moglicher Reaktionen der Eltern/Sorgeberechtigten, die bis hin zu Anschuldigungen, Tranenausbruchen, Androhung rechtlicher Schritte u.a.m. reichen konnen. Zugleich hat der Ausgang des Gespraches unmittelbare Wirkungen fur das betroffene Kind bzw. Jugendlichen.

Aus Sicht der Jugendhilfe kommt hinzu, dass eine gelingende vs. nicht gelingende Einbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten im Rahmen der von der Schule durchgefuhrten Gesprache die Basis fur eventuell erforderliche Anschlusshilfen durch die Jugendhilfe bilden.

Bei der Vorbereitung und Durchfuhrung der Gesprache mit den Eltern/Sorgeberechtigten sollten folgende Aspekte berucksichtigt werden:

- **Grundhaltung:** Es sollte eine Grundhaltung eingenommen werden, die einen Zugang zu den Eltern eroffnet, ihre emotionale Betroffenheit beachtet und ihre Kooperationsbereitschaft fordert.
- **Aufgabenwahrnehmung:** Im Vorfeld des Gespraches sollte abgeklart werden, wie die Aufgabenwahrnehmung und –verteilung aussieht. Die ubernahme der Gesprachsfuhrung und der Protokollfuhrung sollte unterschiedlichen Personen ubertragen werden.
- **Vorbereitung auf etwaige Eskalationen:** Sofern eine Eskalation des Gespraches erwartet wird, sollte im Vorfeld bezuglich der personellen Konstellation uberlegt werden, ob der/die Beratungslehrer/in bzw. der/die Schulsozialarbeiter/in an dem Gesprach teilnimmt.
- **Dokumentation des Gespraches:** Es wird ein Gesprachsprotokoll erstellt.

Besondere Bedeutung ist auerdem der Einbeziehung/Nichteinbeziehung des Kindes/Jugendlichen in Elterngesprache beizumessen. Der Umgang mit dem Kind/Jugendlichen im Zuge der geplanten Kontaktaufnahme mit den Eltern ist in jedem Einzelfall sorgfaltig abzuwagen. Zu beachten ist, dass Kinder/Jugendliche nicht per se an den Gesprachen mit den Eltern/Sorgeberechtigten zu beteiligen sind.

Sorgen der jungen Menschen im Hinblick auf negative Konsequenzen, die sich fur sie nach dem Gesprach der Schule mit den Eltern/Sorgeberechtigten ergeben konnten, sind ernst zu nehmen und mit dem Kind/Jugendlichen zu erornern.

Es gilt in Vorbereitung des Gespräches sorgfältig abzuwägen:

- welche Hemmnisse sich bei Teilnahme des Kindes /Jugendlichen möglicherweise für die Durchführung des Gespräches ergeben,
- in welche Rolle das Kind/der Jugendliche gedrängt werden könnte,
- welche Gesprächsinhalte für die Eltern/ Personensorgeberechtigten mit Scham verbunden sein könnten und
- welche Gesprächsinhalte für das Kind mit Loyalitätskonflikten verbunden sein könnten.

6. Vorgehen des Jugendamtes nach dem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung durch die Schule

Unmittelbar nach jeder Meldung über eine Kindeswohlgefährdung wird durch die aufnehmende Fachkraft unverzüglich in einer kollegialen Beratung, an der mindestens 2 Personen teilnehmen - i.d.R. unter Beteiligung der Fachabteilungsleitung - eine erste Gefährdungseinschätzung zu den vorliegenden Informationen vorgenommen. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob es sich um ein eher allgemeines Problem, eine erheblich belastete Lebenssituation handelt oder von einer akuten Kindeswohlgefährdung auszugehen ist.

Je nach Bewertung wird entschieden, ob als erste Maßnahme weitere Nachforschungen bei Bezugspersonen (z.B. Lehrern), ein direkter Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen am Ort der Schule, ein sofortiger Hausbesuch, eine telefonische Kontaktaufnahme mit den Eltern oder die schriftliche Ankündigung eines Hausbesuches geboten sind.

Nach Eingang einer schriftlichen oder per Fax zugeleiteten Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung erhält die Schule eine schriftliche Bestätigung über den Eingang des Schreibens und die Kontaktdaten der zuständigen Fachkraft.

In den folgenden Gesprächen mit dem Kind/Jugendlichen und/oder den Eltern steht an erster Stelle, in einer möglichst offenen Atmosphäre den Sachverhalt zu klären, den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, ihre Sicht der Situation schildern zu können und die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung ernst zu nehmen. Das Kind oder der Jugendliche wird in diese Gespräche miteinbezogen, sofern dies möglich und erforderlich ist und seinem Schutz nicht entgegensteht.

Ziel der Gespräche ist, auf eine Verbesserung der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen hinzuwirken. Dazu können konkrete Absprachen getroffen oder Schutzkonzepte vereinbart werden; beides wird anschließend auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Bei Erfordernis werden die Sorgeberechtigten auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung oder von Angeboten anderer Institutionen hingewiesen.

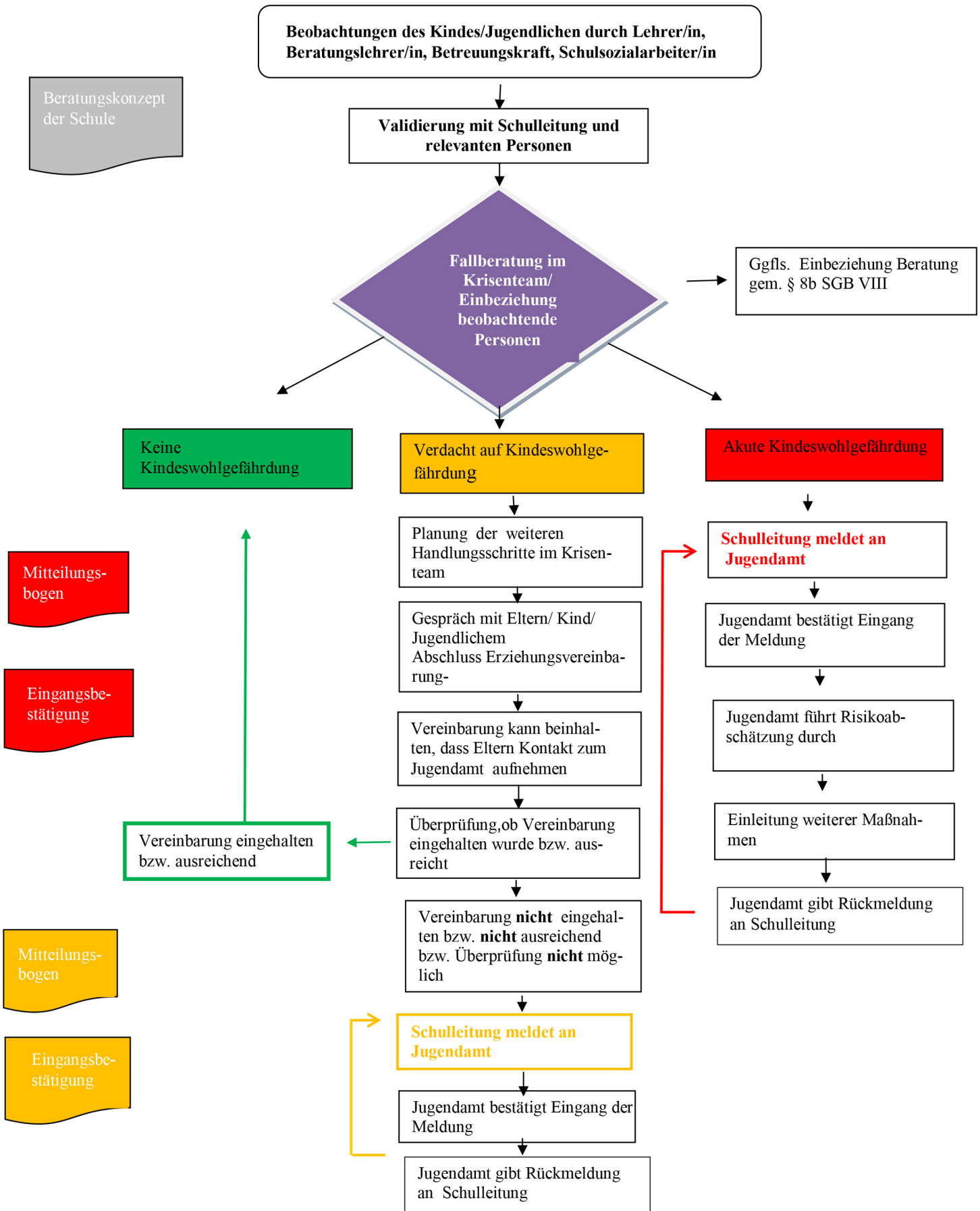
Sollte sich herausstellen, dass eine unmittelbare Gefahr für das Kind/den Jugendlichen besteht bzw. davon auszugehen ist, dass diese Gefahr eintritt oder wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet, hat das Jugendamt die Möglichkeit, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen.

Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich darüber zu informieren. Zugleich ist es erforderlich, auf das Einverständnis der Sorgeberechtigten für die Inobhutnahme hinzuwirken. Sofern sie damit nicht einverstanden sind, muss das Jugendamt das Familiengericht für eine Entscheidung einschalten.

Jeder Vorgang einer Kindeswohlgefährdung muss in allen Handlungsschritten unter Angabe der zur Verfügung stehenden Daten und Sachverhalte ausführlich dokumentiert werden.

Die Schulleitung erhält vom Jugendamt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Rückmeldung.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG VERFAHRENSABLAUF FÜR WEITERFÜHRENDE SCHULEN



7. Dokumentation

Die schulische Bearbeitung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung **bedarf immer der sorgfältigen Dokumentation**. Im Notfallordner heißt es dazu:

- „▶ Auflistung der objektiv beobachteten Auffälligkeiten und Hinweise (Art und Zeitpunkt), etwaigen Schlussfolgerungen sowie der vorgenommenen Hilfemaßnahmen
- ▶ dabei sind alle objektivierbaren Fakten, Auffälligkeiten sowie Einschätzungen (z.B. der Gefährdungslage) **als Teil der Schülerakte** zu führen, subjektive Einschätzungen von Lehrkräften, Mutmaßungen etc. kann die fallverantwortliche Lehrkraft als persönliche Gedächtnisstütze protokollieren, ...“⁴⁹

Zur Dokumentation in der Schülerakte dient die Anlage 3 dieser Handreichung.

8. Datenschutz

Der Schutz von Sozialdaten ist sowohl im Sozialgesetzbuch VIII (§§ 61- 65 SGB VIII) als auch im Schulgesetz (§ 120 SchulG) geregelt.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 ist die Übermittlung von Informationen an das Jugendamt durch die Einführung einer Befugnisnorm für Geheimnisträger auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verpflichtet nicht nur zur verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz, sondern sichert auch die Unterstützung bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und regelt die Modalitäten der Datenübermittlung zum Zweck der Gefährdungsabwendung.

So sind Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen als

Geheimnisträger nunmehr befugt, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren und dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Zu beachten ist, dass die betroffenen Eltern/Personensorgeberechtigten vorab über diesen Schritt zu informieren sind. Dies gilt allerdings nur dann, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (s. Anlagen: § 4 KKG).

ANLAGEN

- | | |
|-------|---|
| Nr. 1 | Rechtsgrundlagen |
| Nr. 2 | Dokumentation der schulischen Maßnahmen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung |
| Nr. 3 | Mitteilungsbogen der Schule |
| Nr. 4 | Eingangsbestätigung des Jugendamtes |
| Nr. 5 | Glossar: Stichworte Schule |
| Nr. 6 | Glossar: Stichworte Jugendhilfe |
| Nr. 7 | Adressen |

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

a) Rechtsgrundlagen Schule

SCHULGESETZ FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (SCHULGESETZ NRW – SchulG)

vom 15. Februar 2005

(GV. NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz
vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 499)

[...]

§ 42 SchulG

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

[...]

(6) die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.[...]

[...]

§ 53 SchulG

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungs- maßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen [...]
Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen,
[...]

(2) [...]

§ 120 SchulG

Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) [...]

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde,

dem Jugendamt, dem Landesjugendamt [...] nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

[...]

Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)

§ 9

Information und Beratung

[...]

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen mit Jugendämtern, Beratungsstellen (beispielsweise dem schulpсихologischen Dienst) und der Berufsberatung zusammenarbeiten (...)

§ 29

Besondere Vorkommnisse

[...]

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 424 - 62.19.02 -, d. Justizministeriums - 4210 - III. 94 -, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - 214 - 0390.5.2. -, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 313 - 6004.1.9 - u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung - 622. 6.08.08.04 - 50724 - v. 22.8.2014

[...]

3.2.6 Gefährdung des Kindeswohls

[...] Lehrkräfte, die einen derartigen Verdacht haben, informieren die Schulleitung unverzüglich. Sofern ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht – u.a. soll hierbei auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden – und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Lehrkraft beziehungsweise die Schulleitung befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. [...]

b) Rechtsgrundlagen Jugendhilfe:

Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (VIII) –Kinder- und Jugendhilfe

i.d.F. vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015(BGBl. I S. 1802)

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

[...]

§ 8a SGB

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die

Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie dies für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung der Leistungen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Per-

sonensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2)...

Fünftes Kapitel Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit Gesamtverantwortung

§ 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c,[...] verurteilt worden ist [...]

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

[...]

SGB VIII Viertes Kapitel Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich

[...]

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzung zur Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) [...]

§ 63 Datenspeicherung

[...]

§ 64 SGB Datenübermittlung und –nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) [...]

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) [...]

§ 65 SGB**Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) [...]

§ 66 (weggefallen)

§ 67 (weggefallen)

c) **Gemeinsame Rechtsgrundlagen Schule und Jugendhilfe**

Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)

[...]

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
 1. Ärztinnen und Ärzten, Hebammen [...]
 2. Berufspsychologinnen oder-psychologen [...]
 3. [...]
 4. [...]
 5. [...]
 6. [...]
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderliche Daten mitzuteilen.

Anlage 2: Dokumentation der schulischen Maßnahmen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes / Jugendlichen:

Name(n) der Sorgeberechtigten:

Verfahrensschritt	Datum	Ergebnis
1. Anlass / Beobachtung durch Lehrkraft, Beratungslehrkraft, sonst. päd. Mitarbeiter/in, Schulsozialarbeiter/in usw.		Beschreibung (ggfls. Anlage):
2. Informierung der Schulleitung und erste Validierung Einbezug relevanter Personen		Ergebnis der Beratung:
3. Fallberatung mit Risikobewertung durch schulisches Krisenteamteam¹		Ergebnis (ggfls. Anlage): <input type="checkbox"/> Keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ohne Akutgefährdung <input type="checkbox"/> Anzeichen für eine akute Gefährdung (sofortige Meldung an das Jugendamt!)
4. Planungen der Interventionen im schulischen Krisenteam (bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ohne Akutgefährdung)		Ergebnis:

Verfahrensschritt	Datum	Ergebnis
5. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (mind. 2 Lehrkräfte) Teilnehmer:		Ergebnis (ggfls. Anlage): Erziehungsvereinbarung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6. Bewertung der Maßnahmen im schulischen Krisenteam		Ergebnis
7. Evaluation der Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten (mind. 2 Lehrkräfte) Teilnehmer:		Ergebnis (ggfls. Anlage): <input type="checkbox"/> Vereinbarung eingehalten <input type="checkbox"/> Vereinbarung teilweise eingehalten <input type="checkbox"/> Vereinbarung nicht eingehalten
8. Mitteilung an das Jugendamt durch SL <input type="checkbox"/> postalisch <input type="checkbox"/> Fax		Ergebnis (ggfls. Anlage): <input type="checkbox"/> Meldung nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Meldung erforderlich An folgende Person:
9. Eingangsbestätigung des Jugendamtes		Eingegangen:
10. (Vorläufiger Abschluss): Datum: <hr/> Schulleitung		

Anlage 3: Mitteilungsbogen der Schule

- hier den Schulkopf eintragen -

-hier die Adresse des zuständigen
Jugendamtes eintragen-

-Ort und Datum eintragen-

Mitteilungsbogen der Schule

Anschein der Kindeswohlgefährdung des Kindes/Jugendlichen:

-Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort eintragen-

Sehr geehrte Damen und Herren,

-hier eine kurze Erläuterung des Tatbestandes/Geschehens eintragen-

Die Eltern

wurden über diese Mitteilung vorab informiert.

wurden über diese Mitteilung vorab nicht informiert.

Mit freundlichen Grüßen

-Unterschrift der Schulleitung-

Anlage 4: Eingangsbestätigung des Jugendamtes

Schulleitung der
..... Schule
Frau/Herrn

Per Fax
Per Mail
Per Post

Anschrift Jugendamt

Internet:
Facheinheit:
Fachabteilung:
Aktenzeichen:
Auskunft erteilt:
Durchwahl:
E-Mail:
Telefax:
Zimmer:

Datum:

Eingangsbestätigung des Jugendamtes

Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vom
.....

Personalien des Kindes:

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:
Personensorgeberechtigte:

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Ihre Mitteilung ist hier am eingegangen und wurde an den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in weitergeleitet. Dieser/diese wird umgehend mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Sachbearbeiter beim Jugendamt:

Name:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:
Postanschrift:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name des Sachbearbeiters

Anlage 5: Glossar - Stichworte Jugendhilfe

SGB VIII

Sozialgesetzbuch –Achstes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe

Jugendamt

(= öffentlicher Träger der Jugendhilfe)

Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Es hat zu gewährleisten, dass alle nach dem Gesetz erforderlichen Dienste, Einrichtungen und Leistungen der Jugendhilfe zur Verfügung stehen.

Das Jugendamt setzt sich zusammen aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes

Garantenstellung des Jugendamtes

Die Garantenpflicht bedeutet, dass eine Person verpflichtet ist, gegen eine strafrechtlich bewertete Verletzung eines Grundrechtes einzuschreiten. In bestimmten signifikanten Fällen, in denen gesetzlich oder auftragsmäßig eine Hilfeleistung oder Schutzfunktion geboten ist, nehmen die damit betrauten Personen eine Garantenstellung ein. Die Jugendämter nehmen bezogen auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung eine Garantenstellung ein.

Freie Träger der Jugendhilfe

Freie Träger der Jugendhilfe engagieren sich in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Tagesbetreuung, Erziehungshilfen, Jugendarbeit) und unterhalten eigene Einrichtungen. Zu den freien Trägern der Jugendhilfe gehören insbesondere Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Sportverbände u.a..

Im Auftrag des Jugendamtes führen freie Träger u.a. auch Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung durch.

Personensorgeberechtigter

Eltern haben nach dem Gesetz die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. (= Personensorge)

Sie sind i.d.R. die Personensorgeberechtigten ihres Kindes. Nur in den Fällen, in denen Eltern ihren Verpflichtungen nicht entsprechen können, kann das Familiengericht die elterliche Sorge auf eine andere Person übertragen.

Erziehungsberechtigter

Erziehungsberechtigter ist grundsätzlich der Personensorgeberechtigte. Erziehungsberechtigter kann nach SGB VIII auch eine sonstige Person über 18 Jahre sein „... soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelnen Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.“ (Vgl. § 7 Abs. 1 Pkt.5 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung

(auch bezeichnet als „HzE“ oder „Erziehungshilfen“)

Eltern/Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Für die Gewährung der Hilfe ist das örtliche Jugendamt zuständig. Die Entscheidung über die auszuwählende Hilfeart erfolgt im Hilfeplanverfahren. Mit der Durchführung der Hilfe wird i.d.R. ein freier Träger der Jugendhilfe beauftragt.

Hilfen zur Erziehung können in ambulanter Form erfolgen (Erziehungsberatung, Tagesgruppe, Sozialpädagogische Familienhilfe u.a.).

Hilfen zur Erziehung können auch als stationäre Hilfen gewährt werden. Das Kind/der Jugendliche lebt dann außerhalb seiner Familie in einer anderen Familie (Pflegefamilie) oder in einer Einrichtung (Heimerziehung).

§ 8b Beratung

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben gegenüber dem Jugendamt (= öffentlicher Träger der Jugendhilfe) einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Dieser gesetzliche Anspruch ist im § 8b SGB VIII geregelt und erfordert von den Jugendämtern, dass sie für diese Beratung entsprechend qualifiziertes Personal vorhalten. Bei dem Personal muss es sich um „insoweit erfahrene Fachkräfte“ handeln.

„insoweit erfahrene Fachkraft“

Bei der insoweit erfahrene Fachkraft („i.e.F“) handelt es sich um eine Fachkraft, die über spezifische praktische Berufserfahrungen als auch über eine spezifische Qualifikation in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen verfügt. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist bei Gefährdungseinschätzungen der freien Träger gem. § 8a SGB VIII hinzuzuziehen als auch bei der Beratung anderer Personen außerhalb der Jugendhilfe, die einen Beratungsanspruch gem.§ 8b SGB VIII haben.

Anlage 6: Glossar - Stichworte Schule

AO-SF

AO-SF ist die Abkürzung für **Ausbildungs**Ordnung über die **Sonderpädagogische Förderung**, den Hausunterricht und die Schule für Kranke.

Die AO-SF definiert den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen:

- Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt: Geistige Entwicklung)
- Körperbehinderung (Förderschwerpunkt: Körperliche und motorische Entwicklung)
- Hörschädigungen (Förderschwerpunkte: Hören und Kommunikation)
- Sehschädigungen (Förderschwerpunkt: Sehen).

Sie beschreibt die Orte und die Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung.

Die AO-SF legt das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes fest. Die Pflichten und Rechte der Beteiligten werden darin beschrieben.

Die AO-SF legt fest, dass sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinbildenden Schule stattfindet. Eltern können hiervon abweichend die Förderschule wählen.

Sie beschreibt die Voraussetzungen für den Beginn, den Wechsel und die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung.

Die AO-SF beschreibt auch die besonderen Bedingungen und Ziele der Förderung in den zieldifferenten Bildungsgängen „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“.

Beratung

Beratungstätigkeit in der Schule ist grundsätzlich ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer. Adressaten sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte. Themen erstrecken sich von Schullaufbahnberatung über präventive und fördernde Maßnahmen bis hin zur Beratung zur Vorbeugung und Bewältigung von Lern- und Verhaltensproblemen. Zur Beratungstätigkeit gehört auch das Herstellen von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen.

Beratungslehrkräfte ergänzen und intensivieren die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl.- BASS 12-21 Nr. 4). Die Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Borken unterstützt die aktiven Beratungslehrkräfte durch Fortbildung und Supervisionsangebote. Beratungslehrkräfte durchlaufen i.d.R. eine einjährige Fortbildung und sind daher in Gesprächsführung besonders geschult. Im Kreis Borken gibt es nahezu an jeder Schule mindestens eine Beratungslehrkraft.

Beratungskonzept ist die Verschriftlichung des Konzepts zur Beratung durch die gesamte Schule. Es wird in der Lehrerkonferenz erarbeitet und in den schulischen Mitwirkungsgremien (Schulkonferenz) als Baustein des Schulprogrammes beschlossen. Das Beratungskonzept enthält verbindliche Absprachen zu Inhalten und Verfahren der Beratung. Es ist notwendig, um die Beratungstätigkeiten verschiedener schulischer Akteure zu koordinieren und um Parallelstrukturen vorzubeugen (Beratung durch Schulleitung, Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, schulisches Krisenteam, Schulsozialarbeit, Sonderpädagogen usw.) Das Beratungskonzept enthält auch Informationen über die außerschulischen Kooperationspartner der Schule und Verfahrensweisen, wann und wie diese kontaktiert werden.

Erziehungsauftrag

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist im Schulgesetz der Landes NRW (SchulG) festgeschrieben. Dort wird auch die Verpflichtung von Schule und Elternhaus zur Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele benannt (§ 2 Abs. 3).

Erziehungskonzept: Die meisten Schulen haben ihre konzeptionellen Vorstellungen zum Erziehungskonzept in ihrem Schulprogramm verschriftlicht.

Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sind ein Instrument, wechselseitig die Verpflichtungen von Schule und Elternhaus schriftlich zu fixieren (§ 42 Abs. 5 SchulG). Sie sollen möglichst konkret, zeitlich befristet und mit Terminen für regelmäßige Rücksprachen versehen sein. Insofern sind sie auch ein Instrument der schulischen Beratung (s.o.).

Krisenmanagement an Schulen

Notfallordner für die Schulen in NRW – Hinsehen und Handeln ist vom MSW 2015 aktualisiert herausgegeben worden und liegt allen Schulen vor. Er enthält Handlungsempfehlungen zur schulischen Krisenprävention und Intervention. Der Ordner unterscheidet bei kritischen Ereignissen 3 Gefährdungsgrade. Akute Kindeswohlgefährdung wird dem Gefährdungsgrad II zugeordnet. Sofortiges

Handeln ist erforderlich und Verantwortung für die Abwendung liegen bei der Schule und außerschulischen Helfersystemen. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind in Teil II des Notfallordners beschrieben. Diese Handreichung ist mit den Empfehlungen des Notfallordners abgeglichen und konkretisiert dessen Empfehlungen. Für das konkrete Krisenmanagement in der Schule empfiehlt das MSW die Einrichtung eines

Schulteams für Gewaltprävention und Krisenintervention („Krisenteam“). Dieses Gremium setzt sich zusammen aus Schulleitung, Beratungslehrkraft, Schulsozialarbeit, Lehrkräften und weiteren relevanten Personen, die mit den Aufgaben gemäß Notfallordner vertraut sind. Zu den Aufgaben gehört neben dem Management akuter Krisen auch die Wahrnehmung von individuellen Problemlagen von S.u.S. sowie das Fallmanagement in diesen Fällen. Daher gehört die Fallberatung und Risikoabschätzung bei akuter bzw. vermuteter Kindeswohlgefährdung in dieses Gremium. Die schulische Krisenteamarbeit im Kreis Borken wird unterstützt durch den Lenkungskreis für Krisenprävention und Krisenintervention. Dieser Lenkungskreis ist ein vom Landrat eingesetzter Zusammenschluss von Schulaufsicht, Kreispolizei und Schulpsychologie. Ziel ist es, Schulen koordiniert zu unterstützen. Dazu gibt der Lenkungskreis einen Leitfaden heraus und bildet Mitarbeiter schulischer Krisenteams fort. Der Lenkungskreis agiert auch als regionales interdisziplinäres Krisenteam bei Anlässen gemäß Notfallordner Gefährdungsgrade I-II.

Ordnungsmaßnahmen

Bei Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die gegen bestehende Regeln verstoßen oder ihre Pflichten verletzen, sind zunächst erzieherische Maßnahmen anzuwenden. Ordnungsmaßnahmen (siehe § 53 SchulG) sind nur zulässig, wenn die erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen. Es müssen also immer erzieherische Maßnahmen vorgegangen sein.

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet entweder die Schulleitung oder eine von der Lehrerkonferenz einberufene Teilkonferenz (Einzelheiten: siehe SchulG). Die Eltern und Schüler sind anzuhören.

Ordnungsmaßnahmen werden schriftlich bekannt gegeben und begründet.

Schulabsentismus

Für das Fortbleiben aus der Schule hat sich in der Pädagogik der etwas sperrige Begriff „Schulabsentismus“ durchgesetzt, um ursachenneutral das Phänomen zu erfassen, dass Kinder und Jugendliche der Schule wiederholt fernbleiben. Neben

Erkrankungen kann es für Fehlzeiten vielfältige Ursachen geben. Sie reichen von Überforderung, Mobbing bis hin zu Fällen, in denen Eltern ihre Kinder vom Schulbesuch abhalten. Die üblichen Bezeichnungen für Absentismus beinhalten oft schon bestimmte Konnotationen bezüglich der Ursachen:

- Schwänzen= „Null Bock“ auf Unterricht
- Schulangst = Angst vor der Schule oder Dingen, die in der Schule passieren
- Schulphobie= Trennungsangst (Familienproblem) o.ä..

All diese Vermutungen über Ursachen können zutreffen, entscheidend ist aber im Einzelfall, das eine vom anderen sicher zu unterscheiden, um wirksame und nicht problemstabilisierende Interventionen einzuleiten. Daher ist eine genaue Diagnose über das (systemische) Wirkgefüge vor der Intervention erforderlich.

Schulabsentismus gehört zu den Risikofaktoren, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig negativ beeinflussen und das Kindeswohl gefährden können.

Anlage 7: Adressen**1. JUGENDÄMTER IM KREIS BORKEN**

Jugendamt	Zuständigkeitsbereich Allgemeiner Sozialer Dienst	Sonstige Angaben
<p>Kreis Borken Fachbereich Jugend und Familie</p> <p>Nebenstelle Stadtlohn Josefstr. 17 48703 Stadtlohn Telefon: 02563/9698-0 Telefax: 02563/9698-10</p> <p>Nebenstelle Gescher Gartenstr. 10 48712 Gescher Telefon: 02542/9567-0 Telefax: 02542/9567-25</p> <p>Nebenstelle Rhede Bahnhofstr. 21 46414 Rhede Telefon: 02872/8097 Telefax: 02872/8097-22</p>	<p>Stadtlohn, Vreden, Südlohn, Heek, Legden, Schöppingen</p> <p>Gescher, Heiden, Reken, Velen</p> <p>Rhede, Raesfeld, Isselburg</p>	<p>www.kreis-borken.de</p> <p>Leitung Soziale Dienste:</p> <p>Josef Rolvering j.rolvering@kreis-borken.de Tel: 02563/96 98 13</p> <p>Brigitte Watermeier b.watermeier@kreis-borken.de Tel: 02542/95 67 12</p> <p>Andrea Scherbring a.scherbring@kreis-borken.de Tel: 02872/80 97 21</p>
<p>Stadt Ahaus</p> <p>Fachbereich Jugend Rathausplatz 1 48683 Ahaus Telefon: 02561/72- 0 Telefax: 02561/7281362</p>	<p>Stadt Ahaus</p>	<p>www.ahaus.de</p> <p>Leitung Soziale Dienste:</p> <p>Wilfried Hollekamp Tel.: 02561/72-350 w.hollekamp@ahaus.de</p>
<p>Stadt Bocholt</p> <p>Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport Kaiser-Wilhelm-Str. 77 46395 Bocholt Telefon: 02871/953-623 Telefax: 02871/953-549</p>	<p>Stadt Bocholt</p>	<p>www.bocholt.de</p> <p>Leitung Soziale Dienste :</p> <p>Ingo Borgers Tel: 02871/953-528 iborgers@mail.bocholt.de</p>

Jugendamt	Zuständigkeitsbereich Allgemeiner Sozialer Dienst	Sonstige Angaben
Stadt Borken Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport Im Piepershagen 17 46325 Borken Telefon: 02861/939-0 Telefax: 02861/939-253	Stadt Borken	www.borken.de Leitung Soziale Dienste: Uwe Zachej uwe.zachej@borken.de Tel: 02861/939-282
Stadt Gronau Fachdienst Jugend, Schule und Sport Parkstr. 1 48599 Gronau Telefon: 02562/12-544 Telefax: 02562/17367	Stadt Gronau	www.gronau.de Leitung Soziale Dienste : Rainer Hülskötter Rainer.huelskoetter@ Gronau.de Tel.: 02562/12-367

2. ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLEN

Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern,
Ahaus

Wüllener Straße 80
 48683 Ahaus
 Telefon 02561/42910
 Telefax 02561/429179
 E-Mail: eb.ahaus@caritas-ahaus-vreden.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern,
Gronau

Friedrichstraße 13
 48599 Gronau-Epe
 Telefon: 02565/2424
 Telefax: 02565/7480
 E-Mail: eb.epe@caritas-ahaus-vreden.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern,
Stadtlohn

Eschstr. 48
 48703 Stadtlohn
 Telefon: 02563/1098
 Telefax :02565/7490
 E-Mail: eb.stadtlohn@caritas-ahaus-vreden.de
 Internet: www.caritas-ahaus-vreden.de
 Onlineberatung: www.onlineberatung-caritas.de

Caritasverband für das Dekanat Bocholt e.V.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
 CaritasCentrum

Nordwall 44-46
 46399 Bocholt
 Telefon: 02871/25 13 13 01
 Telefax: 02871/25 13 23 01
 E-Mail: beratungsstelle@caritas-bocholt.de
 Internet: www.caritas-bocholt.de
 Onlineberatung: www.onlineberatung-caritas.de

Caritasverband für das Dekanat Borken e.V.

Psychologische Beratungsstelle für Kinder,
 Jugendliche und Eltern
 Turmstr. 14
 46325 Borken
 Telefon: 02861/945-750
 Telefax: 02861/945-7450
 E-Mail: beratungsstelle@caritas-borken.de
 Internet: www.caritas-borken.de
 Onlineberatung: www.onlineberatung-caritas.de

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V.

Psychologische Familienberatungsstelle der
 Diakonie
 Beratung im Zentrum (BiZ)
 Hörster Str. 5
 48599 Gronau
 Telefon: 02562/70111-0
 Telefax: 02562/70111-11
 E-Mail: pfb@dw-st.de
 Internet: www.dw-st.de
 Onlineberatung: www.evangelische-beratung.info/pfb-gronau

3. REGIONALE SCHULBERATUNGSSTELLE FÜR DEN KREIS BORKEN

Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Borken

Schulpsychologischer Dienst
Krisenbeauftragter Schulpsychologe:
Dr. Sascha Borchers
Burloer Str. 93
46325 Borken
Telefon: 02861/82-2527
E-Mail: schulberatung@kreis-borken.de
Internet: www.rsb-borken.de

4. FACHBEREICH GESUNDHEIT DES KREISES BORKEN

Fachbereich Gesundheit

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Leitung: Bettina Rahn
Burloer Str. 93
46325 Borken
Telefon: 02861/82-1052
Telefax: 02861/82-2021
E-Mail: b.rahn@kreis-borken.de

5. ÄRZTLICHE KINDERSCHUTZAMBULANZ MÜNSTER

Ärztliche Kinderschutzambulanz Münster DRK Kreisverband Münster e.V.

Melchersstr. 55
48149 Münster
Telefon: 0251/41 85 40
Telefax: 0251/41 85 426
E-Mail: kinderschutzambulanz@DRK-muenster.de
Internet: www.DRK-muenster.de

6. SOZIALPÄDIATRISCHES ZENTRUM

Sozialpädiatrisches Zentrum Westmünsterland Christopherus Kliniken Coesfeld / St. Agnes Hospital Bocholt / Matthiasspital Rheine

Ludger Kämmerling
Ärztlicher Leiter des SPZ Westmünsterland
St. Vincenz-Hospital Coesfeld
Südring 41
48653 Coesfeld
Tel: 02541/89-13007
Telefax: 02541/89-13540
E-Mail: ludger.kaemmerling@christopherus-kliniken.de

☞ **Hinweis:** Medizinische /psychologische Diagnostik und Beratung auf ärztliche Überweisung

7. ÄRZTLICHE UND PSYCHOSOZIALE BERRATUNGSSTELLE

Ärztl. und Psychosoziale Beratungsstelle bei Misshandlung und Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern e.V.

Hemdener Weg 21
46399 Bocholt
Telefon: 02871/33777
E-Mail: Kontakt@Beratungsstelle-Bocholt.de
Internet: www.Beratungsstelle-Bocholt.de

8. FRAUENHAUS/FRAUENSCHUTZWOHNUNG/ FRAUENNOTRUF

Frauenhaus Bocholt

Telefon: 02871/40194
Telefax: 02871/490229
E-Mail: frauenhaus@caritas-bocholt.de
Internet: www.caritas-bocholt.de

Frauen- und Kinderschutzwohnung

„Agnes-Neuhaus“ Gronau
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Ortsgruppe Gronau
Telefon: 02562/817340
Telefax: 02562/817360
E-Mail: frauenschutzwohnung@skf-gronau.de
Internet: www.skf-gronau.de

frauen für frauen e.V.

Frauenberatungsstelle und Frauennotruf

Marktstr. 16
48683 Ahaus
Telefon: 02561/3738
Telefax: 02561/96 30 82
E-Mail: info@frauenfuerfrauen-ahaus.de
Internet: www.frauenfuerfrauen-ahaus.de

Kontakt- & Anlaufstelle bei häuslicher Gewalt

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Schloßstr.16
48683 Ahaus
Telefon: 02561/9523-0
Telefax: 02561/9523-28
E-Mail: info@skf-ahaus-vreden.de
Internet: www.skf-ahaus-vreden.de

9. DROGEN- / SUCHTBERATUNGSSTELLEN

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V.

Suchthilfezentrum der Diakonie
Gildehauser Str. 67
48599 Gronau

Zweigstelle Ahaus
Arnoldstr. 51
48683 Ahaus

Telefon: 02562/70 111 70
Telefax: 02562/70 111 71
E-Mail: suchthilfezentrum@dw-st.de
Internet: www.dw-st.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste Bocholt e.V.

Drogenberatungsstelle
Römerstraße 7a
46395 Bocholt
Telefon: 02871/1052
Telefax: 02871/186531
E-Mail: skmbocholt.drobs@t-online.de
Internet: www.skm-bocholt.de

Suchtberatungsstelle (Glücksspielsucht,
Onlinesucht, Familienberatung)
Friesenstr. 5
46395 Bocholt
Telefon: 02871/8891
Telefax: 02871/14267
E-Mail: skm.bocholt@t-online.de
Internet: www.skm-bocholt.de

Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V.

Suchtberatungsstelle
Wüllener Str. 80
48683 Ahaus
Telefon: 02561/429 140
Telefax: 02561/429 178
E-Mail: suchtberatung@caritas-ahaus-vreden.de
Internet: www.caritas-ahaus-vreden.de

Kreis Borken

Fachbereich Gesundheit
Suchtberatung
Burloer Str. 93
46325 Borken
Telefon: 02861/82-10
Telefax: 02861/82-1077
E-Mail: t.hoeing@kreis-borken.de
Internet: www.kreis-borken.de

Anmerkungen

1. Lillig, Susanne/DJI (Hg.): Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. München 2012
2. Vgl. insbesondere Anhang IV „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
3. Im Folgenden „Krisenteam“ genannt
4. Siehe Glossar
5. Die RSB des Kreises Borken bietet dazu im Kontext der Beratungslehrerfortbildung und bei der Schulung der örtlichen Krisenteams entsprechende Fortbildung an.
6. Vgl. Notfallordner S. 17. ff
7. BKiSchG, §4
8. Vgl. Hennig / Ehinger, Das Elterngespräch in der Schule, Donauwörth, 5. Auflage 2010
9. Vgl. Anhang IV S. 321ff. Hervorhebung durch Autoren dieser Handreichung

WEST MÜNSTERLAND
KREIS  **BORKEN**